

Die Kindertagespflege ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch ein hohes Maß an flexibel zu vereinbarenden Betreuungszeiten sowie durch Betreuung in familiären Kleingruppen aus.

Die Tagespflegefamilie ist nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren Bildungsort für kleine Kinder. Dies schließt die Verpflichtung zur Förderung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung sowie die Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans ein.

1. Ziel der Förderung

Die Förderung der Kindertagespflege in Taunusstein dient:

- dazu, eine qualitativ gute Betreuung vorzuhalten,
- der Erfüllung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII,
- der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes von Eltern (§ 5 SGB VIII),
- der Vereinbarung von Familie und Beruf für junge Familien,
- der finanziellen Unterstützung der Tagespflegepersonen.

2. Förderrahmen

2.1. Finanzielle Leistungen

2.1.1. Die Stadt Taunusstein fördert Tagespflegepersonen mit einem Zuschuss zur anteiligen Erstattung des Mitgliedsbeitrages der Initiative Elternservice Taunusstein. Die maximale Förderhöhe beträgt 36,00 Euro pro Jahr

und

2.1.2. mit einem zusätzlichen monatlichen Zuschuss. Der Zuschuss wird in Abhängigkeit zum vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang gewährt und beträgt pro Betreuungsstunde pauschal 1,50 €. Maximal wird ein Betreuungsumfang von 50 Stunden je Kind, je Woche bezuschusst.

2.2. Personelle Leistungen

2.2.1. Tagespflegepersonen werden durch den Magistrat der Stadt Taunusstein und der Initiative Elternservice Taunusstein unterstützt. Ziel ist es, die fachliche Beratung, Begleitung und Vernetzung zu gewährleisten.

2.2.2. Die Initiative Elternservice Taunusstein ist eine Vermittlungsstelle für Kindertagespflege. Leistungen der Initiative Elternservice Taunusstein sind u.a.:

- Qualifizierte Beratung und Fortbildung,
- Organisation von regelmäßigen Zusammenkünften der Tagespflegepersonen zum Erfahrungsaustausch,
- Vorbereitende und begleitende Hausbesuche,
- Hilfestellung bei Antragsverfahren für Zuschüsse,
- Vermittlung von Kontaktadressen und Fachinformationen,
- Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Eltern.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Die Inanspruchnahme der Förderung setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen den Tagespflegepersonen und der Initiative Elternservice Taunusstein sowie die Anerkennung dieser Richtlinie voraus.

3.2. Gefördert werden nur Kindertagespflegepersonen, die Mitglied in der Initiative Elternservice Taunusstein sind, die das Curriculum zur Qualifizierung für die Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts mit einem Stundenumfang von 160 Stunden abgeschlossen haben, Kinder im Alter von unter drei Jahren mit 1. Wohnsitz in Taunusstein aufnehmen und die bereitgestellten Fortbildungsangebote regelmäßig wahrnehmen (mindestens 20 Stunden pro Jahr).

3.3. Die Inanspruchnahme der Förderung setzt den Besitz einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten sowie einen Nachweis der Zahlung des Pflegegeldes, bzw. der Elternbeiträge voraus. Die Nachweise sind der Elterninitiative INES vorzulegen.

3.4. Die Förderung ist insgesamt begrenzt durch die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt.

Taunusstein, 27.06.2016

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.
Sandro Zehner
Bürgermeister